

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der Beratung des Antrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

– Drucksache 20/1116 –

Einsetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemäß Artikel 45d des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Satz zwei wird das Wort „dreizehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

Berlin, den 22. März 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Der Antrag „Einsetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums gemäß Artikel 45d des Grundgesetzes“ der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellt keine zweifelsfrei rechtssichere Grundlage für die wichtige Arbeit und die zu fassenden Beschlüsse des Parlamentarischen Kontrollgremiums dar.

Die Mitgliederzahl für das Parlamentarische Kontrollgremium ist so zu wählen, dass einerseits alle Fraktionen vertreten sein können und andererseits im Parlamentarischen Kontrollgremium die Mehrheitsverhältnisse im Plenum möglichst genau wiedergespiegelt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die in § 10 PKGrG (Veröffentlichungen von Bewertungen) und daneben auch in § 7 PKGrG (Beauftragung von Sachverständigen), § 11 PKGrG (Teilnahme von Fraktionsmitarbeitern) und § 14 PKGrG (Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht) bedeutsame Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Parlamentarischen Kontrollgremium nur durch das Zusammenwirken der von Fraktionen vorgeschlagenen Abgeordneten zustande kommen kann, die gemeinsam auch im Plenum über eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder verfügen würden.